



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 200555 | 56005 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Langenlonsheim-Stromberg  
Naheweinstraße 80  
55450 Langenlonsheim

Grundschule Stromberg  
Schulstraße 2  
55442 Stromberg

Regionalelternbeirat  
Herr  
Erwin Lenz  
Im Stein-Reich 4  
56170 Bendorf

Bezirkspersonalrat für die staatlichen Lehrerinnen  
und Lehrer an Grundschulen  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

**nachrichtlich:**

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 32  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Mein Aktenzeichen  
51 201 /32 Ko  
Bitte immer angeben

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Gerhartz  
Harald.Gerhartz@add.rlp.de

Telefon / Fax  
0261 20546-13431  
0261 20546-73431

**Vorgesehene Aufhebung des Schulkindergartens an der Grundschule Stromberg  
zum Schuljahr 2021/22 (01.08.2021)**

103

Bankverbindung Nr. 4002  
Bundesbank Außenstelle  
BIC: MARKDEF1570

IBAN: DE 55 5700 0000 0000 0000 00





Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schulkindergarten an der Grundschule in Stromberg ruhte bereits in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20, da er nicht die in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 14.06.1989 über die Förderung schulpflichtiger, noch nicht schulfähiger Kinder (943 B – Tgb. Nr. 2239 – Amtsblatt Nr. 11/1989, Seite 379) vorgeschriebene Mindestzahl von 10 Schülerinnen und Schülern erreichte.

Auf mein Schreiben vom 02.06.2020 nehme ich in diesem Zusammenhang Bezug. Danach konnte ausnahmsweise der Schulkindergarten auch im Schuljahr 2020/21 ein weiteres Schuljahr ruhen. Wie dort ausgeführt, bestand im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2021/22 erneut die Möglichkeit, die Mindestzahl von 10 Kindern zu erreichen und den Schulkindergarten wieder aufleben zu lassen. Gleichzeitig wurde auch der deutliche Hinweis geben, dass bei Nichterreichen der Mindestzahl von 10 Kindern für das Schuljahr 2021/22 dann mit der endgültigen Schließung des Schulkindergartens gerechnet werden muss.

Nach Nr. 4 Abs. 2 der vorstehend angeführten Verwaltungsvorschrift „Förderung schulbesuchspflichtiger, noch nicht schulfähiger Kinder“ ist ein Schulkindergarten spätestens dann zu schließen, wenn die Zahl von mindestens 10 Kindern in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren jeweils nicht erreicht wird.

Wie uns von der Schule inzwischen gemeldet wurde, liegt für das Schuljahr 2021/22 nur eine Anmeldung vor, so dass nach Nr. 4 der o. a. Vorschrift der Schulkindergarten nicht weitergeführt werden kann.

Ich beabsichtige daher, den Schulkindergarten der Grundschule Stromberg zum kommenden Schuljahr 2021/2022 aufzuheben. Dies stellt eine Einschränkung der Schule im Sinne des § 91 Abs. 2 Satz 2 SchulG dar.

Deshalb bitte ich die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg für den Schulträger der Grundschule Stromberg um Erteilung des hierfür gemäß § 91 Abs. 2 SchulG erforderlichen Benehmens.



Die Schulleitung der Grundschule Stromberg wird gebeten,

- gemäß § 40 Abs. 5 Nr. 2 SchulG das Benehmen des Schulleiternbeirats herbeizuführen sowie
- gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 SchulG das Benehmen des Schulausschusses herbeizuführen

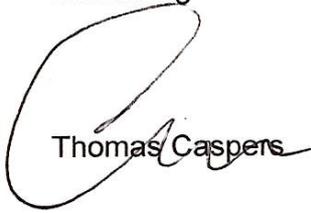
und mir anschließend die Ergebnisse mitzuteilen.

Den Regionalelternbeirat bitte ich um Erteilung des Benehmens gemäß § 43 Abs. 6 Nr. 2 SchulG.

Den Bezirkspersonalrat bitte ich um Zustimmung gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 12 LPersVG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Thomas Caspers